



# Bescheid

## I. Spruch

1. Auf Antrag der U1 Tirol Medien GmbH (FN 161909b) wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 sowie Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 57/2021, die mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 01.04.2021, KOA 1.530/21-003, erteilte Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „KÖSSEN-SCHWENDT (Bichlachweg) 105,40 MHz“ dahingehend geändert, dass die beantragte Standortverlegung und Änderung der technischen Parameter nach Maßgabe des beiliegenden technischen Anlageblattes (Beilage 1) bewilligt wird.

Der Name der Übertragungskapazität lautet nunmehr „KOESSEN 2 (Gruberalm) 105,4 MHz“ und wird im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), welches einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides bildet, näher umschrieben.

2. Bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung nach Spruchpunkt 1. unter der Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
4. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 2. und 3. Mit dem negativen Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 17.08.2021 stellte die U1 Tirol Medien GmbH einen Antrag auf Verlegung des derzeitigen Sendestandortes „KOESSEN-SCHWENDT (Bichlachweg) 105,40 MHz“ nach „KOESSEN 2 (Gruberalm/H3A-Mast) 105,40 MHz“ sowie auf Änderung der technischen Parameter.

Im Antrag wurde vorgebracht, dass die U1 Tirol Medien GmbH mit der zugeteilten und in Betrieb befindlichen Funkanlage „KOESEN-SCHWENDT (Bichlachweg) 105,40 MHz“ das Leukental im Bezirk Kitzbühel im nördlichen Tirol versorge. Der Hauptort Kössen bilde zusammen mit den Orten Walchsee, Schwendt und Rettenschöss die Tourismusregion „Kaiserwinkl“. Bei der Bestandskoordinierung seien im Versorgungsgebiet mehrere Versorgungslücken evident geworden, die durch topografische Abschattung hervorgerufen werden. Durch die beantragte Verlegung könne eine Versorgungsoptimierung realisiert werden.

Am 19.08.2021 beauftragte die KommAustria die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH) mit der Erstellung eines frequenztechnischen Gutachtens hinsichtlich des beantragten technischen Konzepts.

Am 10.09.2021 legte der Amtssachverständige Ing. Albert Kain der KommAustria sein frequenztechnisches Gutachten vor.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die U1 Tirol Medien GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 01.04.2021, KOA KOA 1.530/21-003, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von privatem terrestrischen Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Nordtirol“ für die Dauer von zehn Jahren ab 22.06.2021. Im Rahmen dieser Zulassung wurde ihr unter anderem auch die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „KOESEN-SCHWENDT (Bichlachweg) 105,40 MHz“ erteilt. Die U1 Tirol Medien GmbH beantragt nun, diesen Standort nach „KOESEN 2 (Gruberalm) 105,4 MHz“ zu verlegen.

Die nähere technische Prüfung des Antrags durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Änderung technisch realisierbar ist.

Durch die Standortverlegung ergeben sich Änderungen in der Versorgung. Mit dem beantragten Standort „KOESEN 2 (Gruberalm) 105,4 MHz“ kann der „Kaiserwinkl“, ein topografisch begrenztes Gebirgstal, besser versorgt werden. Mit dem bisherigen Standort „KOESEN-SCHWENDT (Bichlachweg) 105,40 MHz“ werden bei einer Mindestempfangsfeldstärke von 54 dB $\mu$ V/m ca. 4.400 Personen versorgt, mit dem beantragten ca. 5.500 Personen. Zudem entsteht eine Doppelversorgung mit der Übertragungskapazität „S JOHANN TIR (Hirschbichl) 87,7 MHz“ in der Höhe von ca. 45 Personen. Durch diese Doppelversorgung wird das von der beantragten Funkanlage versorgte Gebiet mit dem Versorgungsgebiet „Nordtirol“ der U1 Tirol Medien GmbH verbunden.

Das Befragungsverfahren für den Standort „KOESEN 2 (Gruberalm) 105,4 MHz“ wurde positiv abgeschlossen. Das Ergebnis der Koordinierung deckt die frequenztechnischen Parameter des Antrages ab und es ist von keinen Störauswirkungen auf in- sowie ausländische Hörfunksender auszugehen. Somit ist das Konzept für diesen Sender als frequenztechnisch realisierbar anzusehen und es kann ein Versuchsbetrieb gemäß VO-Funk 15.14 bewilligt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen beruhen auf dem Vorbringen der Antragstellerin, dem angeführten Bescheid der KommAustria vom 01.04.2021 und dem schlüssigen und nachvollziehbaren frequenztechnischen Gutachten des Amtssachverständigen Ing. Albert Kain vom 10.09.2021.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 84 Abs. 1 Z 1 und Z 3 und Abs. 5 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig und bedarf jede Änderung des Standortes sowie jede technische Änderung der vorherigen Bewilligung durch die KommAustria.

Die nähere technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragten Änderungen fernmeldetechnisch realisierbar sind. Durch die Verlegung des Standortes kommt es zu einer Erhöhung der Versorgungswirkung um ca. 1.100 Personen und zu einer Verbesserung der Versorgung im „Kaiserwinkl“. Die durch die Verlegung bewirkte Doppelversorgung ist vernachlässigbar und für den Anschluss an das Versorgungsgebiet „Nordtirol“ der Antragstellerin erforderlich.

Darüber hinaus hat die technische Prüfung des Antrages ergeben, dass für den beantragten neuen Senderstandort kein Eintrag im Genfer Frequenzplan 1984 besteht und somit ein Eintragungsverfahren durchzuführen ist. Solange dieses Eintragungsverfahren nicht abgeschlossen ist, kann jedoch ein Versuchsbetrieb gemäß Art. 15.14 VO-Funk bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt für die beantragte Funkanlage die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung für die Funkanlage.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit hat die Behörde im Hinblick auf das laufende Koordinierungsverfahren Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilte Auflage entfallen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den

sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Gemäß § 39 Abs. 1 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde abweichend von § 13 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz keine aufschiebende Wirkung. Das Bundesverwaltungsgericht kann die aufschiebende Wirkung im betreffenden Verfahren auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigung für den Beschwerdeführer ein schwerer und nicht wieder gutzumachender Schaden verbunden wäre.

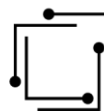
Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.530/21-010“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Oktober 2021

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Thomas Petz, LL.M.  
(Mitglied)

**Beilage:** Technisches Anlageblatt, Beilage 1



**Beilage 1. zum Bescheid KOA 1.530/21-010**

1	Name der Funkstelle	<b>KOESSEN 2</b>					
2	Standortbezeichnung	<b>Gruberalm</b>					
3	Lizenzinhaber	U1 Tirol Medien GmbH					
4	Senderbetreiber	w.o.					
5	Sendefrequenz in MHz	105,40					
6	Programmname	Radio U1					
7	Geographische Koordinaten (in ° ' '' )	012E22 17	47N37 38	WGS84			
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	974					
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	36,0					
10	Senderausgangsleistung in dBW	20,0					
11	max. Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0					
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	0,0					
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	20,0					
15	Polarisation	V					
16	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	19,7
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	19,4	18,8	18,1	17,2	16,1	15,0
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	13,8	12,7	12,0	11,6	11,4	11,4
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	11,4	11,6	12,0	12,7	13,8	15,0
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	16,1	17,2	18,1	18,8	19,4	19,7
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	19,9	19,9	19,9	19,9	19,9	20,0	
17	Gerätetype: Das Gerät entspricht dem Funkanlagen-Marktüberwachungs-Gesetz (FMaG 2016), BGBl. I Nr. 57/2017 i.d.g.F.						
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm			
	gem. EN 50067 Annex D	lokal überregional	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>A hex</b> <b>hex</b>	<b>54 hex</b> <b>hex</b>		
19	Technische Bedingungen für:		Monoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 1				
			Stereoaussendung: ITU-R BS.450-3 Abschnitt 2.2				
			Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5				
			RDS – Zusatzsignale: EN 62106				
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)		Leitung				
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 der VO-Funk ( ja/nein )		ja				
22	Bemerkungen						